Niederschrift

über die 24. Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr am Donnerstag, dem 20.05.2021, im Kurgartenssaal.

Anwesend sind: **Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 20:05 Uhr**

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Claudia Andresen	
Herr Arne Arfsten	
Herr Raymond Eighteen	
Herr Holger Frädrich	
Herr Dirk Hartmann	
Herr Klaus Herpich	
Herr Hans-Ulrich Hess	Bürgermeister
Frau Birgit Hinrichsen	1. stellv. Bürgermeisterin
Herr Michael Lorenzen	
Herr Till Müller	
Frau Dr. Silke Ofterdinger-Daegel	2. stellv. Bürgermeisterin
Herr Eberhard Schaefer	
Herr Peter Schaper	
Herr Lars Schmidt	
Herr Volker Stoffel	
Herr Manfred Thomas	
Herr Nils Twardziok	
Frau Corinna Weber	
Herr Stefan Wriedt	

von der Verwaltung

Frau Birgit Oschmann
Herr Peter Schulze

Gäste

Herr Kurt Weil

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung

1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2 . Anträge zur Tagesordnung
3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 23. Sitzung (öffentlicher Teil)
5 . Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse
6 . Bericht des Bürgermeisters
6.1 . Förderung Feuerwehrgerätehaus
6.2 . Große Straße
6.3 . Aqua Föhr
7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
8 . Einwohnerfragestunde
9 . Anträge und Anfragen
10 . Anregungen und Beschwerden
11 . Ausschussumbesetzungen

12 . Neubau Mittelbrücke
hier: Grundsatzbeschluss
Vorlage: Stadt/002444/2

13 . Neubau Mittelbrücke
hier: Auftragsvergaben
Vorlage: Stadt/002444/1

14 . Neubau Mittelbrücke
hier: Auftragsvergabe Baugrunduntersuchung
Vorlage: Stadt/002444

15 . Erweiterung des digitalen Sitzungsdienstes
hier: Zuschuss für private IT-Ausstattung durch Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Wyk auf Föhr sowie Erlass einer Richtlinie als Anlage zur Geschäftsordnung
Vorlage: Stadt/002438

16 . Bebauungsplan Nr. 53 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet nördlich der Umgehungsstraße (L 214) und westlich des Hemkweges und der Grundstücke am Kohharderweg
hier: Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002095/4

17 . Vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 im Bereich Ecke Sandwall und Große Straße (Sandwall 1), hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002439

18 . Verkehrs- und Mobilitätskonzept der Stadt Wyk auf Föhr
Hier: Beschlussfassung
Vorlage: Stadt/002440

19 . Beteiligung der Stadt Wyk auf Föhr an der Gründung der Wohnungsbaugenossenschaft Föhr-Amrum eG
Vorlage: Stadt/002441

20 . Verschiedenes

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Hess begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es liegen keine Anträge zur Tagesordnung vor.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechtigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Mitglieder der Stadtvertretung einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 21 - 27 nicht öffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 23. Sitzung (öffentlicher Teil)

Einwände gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die 23. Sitzung (öffentlicher Teil) werden nicht erhoben.

5. Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter TOP 6 mit abgehandelt.

6. Bericht des Bürgermeisters

6.1. Förderung Feuerwehrgerätehaus

Bürgermeister Hess berichtet, der Förderbescheid für den Anbau des Feuerwehrgerätehauses sei inzwischen eingegangen.

6.2. Große Straße

Für die Erneuerung der Großen Straße habe es eine neue, modifizierte Ausschreibung gegeben. Die Submission habe inzwischen stattgefunden. Die Baumaßnahme sei nun finanzierbar.

6.3. Aqua Föhr

Die Leistungsphase 2 sei inzwischen abgeschlossen. Noch vor der Sommerpause soll die Projektgruppe tagen. Bis zum Herbst soll dann der Förderantrag gestellt werden.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Es wird kein Bericht abgegeben.

8. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

9. Anträge und Anfragen

Es wurden keine Anträge und Anfragen gestellt.

10. Anregungen und Beschwerden

Es sind keine Anregungen und Beschwerden eingegangen.

11. Ausschussumbesetzungen

Die Fraktion der Grünen gibt folgende Ausschussumbesetzungen bekannt.

Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss:
Frau Claudia Werner scheidet aus. Neues bürgerliches Mitglied wird Frau Astrid Vonhoff

Zweckverband Dr. Carl-Häberlin-Friesenmuseum:
Herr Volker Meuche scheidet aus. Neues Mitglied wird Frau Astrid Vonhoff

Bau- und Planungsausschuss:
Herr Till Müller scheidet als ordentliches Mitglied aus und wird stellvertretendes Mitglied. Für ihn wird Frau Corinna Weber als ordentliches Mitglied benannt.

Zweckverband Tourismusverband Föhr:
Herr Till Müller scheidet als ordentliches Mitglied aus und wird stellvertretendes Mitglied für Frau Birgit Hinrichsen. An seiner Stelle wird Frau Birgit Hinrichsen als neues ordentliches Mitglied benannt.

Den Ausschussumbesetzungen wird einstimmig zugestimmt.

12. Neubau Mittelbrücke
hier: Grundsatzbeschluss
Vorlage: Stadt/002444/2

Bürgermeister Hess berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Der erste Grundsatzbeschluss für einen Neubau der Mittelbrücke am Wyker Badestrand wurde bereits im Jahr 2010 durch die Stadtvertretung gefasst. Die Grundlagen für die Planung wurden seinerzeit eingehend beraten und entsprechend festgelegt. Aufgrund wichtiger anderer Maßnahmen im Hafenbetrieb wurde die Umsetzung zunächst für unbestimmte Zeit ausgesetzt. Seit dieser Zeit sind regelmäßige Unterhaltungsaufwendungen notwendig, um die Verkehrssicherheit der Brücke zu gewährleisten.

Die Planungen für den Neubau der Brücke wurden im Jahr 2017 wieder aufgenommen. Vom Architekturbüro Bendfeldt, Herrmann und Franke GmbH wurden entsprechende Entwurfsplanungen ausgearbeitet und eine erste Kostenschätzung vorgenommen. Auf Grundlage dieser Planung wurden entsprechende Förderanträge eingereicht.
Die Verwirklichung des Vorhabens musste erneut zurückgestellt werden.

Aufgrund der steigenden Unterhaltungsaufwendungen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit sowie der in absehbarer Zeit nicht mehr gewährleisteten Standsicherheit der Brücke soll der bereits länger geplante Neubau nunmehr im nächsten Jahr realisiert werden. Es ist vorgesehen, die vorhandene Brücke nach der kommenden Saison zu demontieren und die neue Brücke bis spätestens Juli 2022 fertigzustellen.
Die verwertbaren Pfähle und Bretter der vorhandenen Brücke sollen zur Wiederherstellung der Südstrandbrücke verwendet werden.

Zur Durchführung der Projektplanung für den Neubau wurde eine entsprechende Ausschreibung durchgeführt. Mit der Planung wurde das Büro Ramboll b&o aus Hamburg beauftragt. Das Unternehmen verfügt über umfangreiche Erfahrungen bei der Planung von Brücken und technisch anspruchsvollen Konstruktionen aller Art. Insbesondere für den Bau von Seebrücken im Bereich der Ostsee können positive Beurteilungen vorgelegt werden.

Die Grundlagen für die neue Entwurfsplanung wurden in der letzten Sitzung des Hafenausschusses vorgestellt. Präsentiert wurden zwei Varianten, die sich nur in der Ausbildung und Größe des Brückenkopfes unterscheiden.

Für den Bau der Brücke sollen beschichteter Stahl für die Gründungspfähle sowie zertifizierte Tropenhölzer für den Belag und die Treppenanlagen verwendet werden.

Der seinerzeit gewählte Gestaltungsansatz der Brücke in Zick-Zack-Form soll weitgehend beibehalten werden. Es ist vorgesehen, die Brücke mit einer konstanten Breite von 4m bis zum Brückenkopf herzustellen. Hier werden Dalben für das Anlegen von Schiffen vorgesehen. Einstiegsmöglichkeiten an der Ost- und Südseite werden durch die geplante Rampe in unterschiedlichen Höhen geschaffen.
Ferner soll am Brückenkopf ein Hublift für einen behindertengerechten Zugang zum Wasser angebracht werden. Im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf wird die Brücke auf knapp 190m verlängert. Die Fläche des Brückenkopfes soll auf rd. 1.125 m² vergrößert werden.

Die Gesamthöhe der Brücke wird bis etwa 3m über dem normalen Hochwasser betragen. Als Berechnungsgrundlage ist hier der Richtwert des höchsten Tidehochwassers

zugrunde zu legen. Die Nutzung der Brücke ist weitgehend barrierefrei möglich. Diese Vorgaben sind hinsichtlich der Förderung der Baumaßnahme einzuhalten.

Für die Durchführung der Maßnahme liegt aktuell eine Zusage in Höhe von 90% der förderfähigen Kosten aus dem Landesprogramm Wirtschaft zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur vor.

Der Hafenausschuss hat sich für die Errichtung einer Veranstaltungsfläche vor den Sitzstufen ausgesprochen. Ferner sind weitere bewegliche Zugangsstege mit Spindelantrieb als Badetreppen zu schaffen und der Standort für die Unterbringung der DLRG-Rettungsstation soll nochmals mit den Verantwortlichen abgestimmt werden. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte hat sich der Hafenausschuss einstimmig für die Entwurfsvariante 2 ausgesprochen.

Die Anregungen wurden vom Planungsbüro aufgenommen und im vorliegenden Entwurfskonzept berücksichtigt. Der Entwurf liegt der Vorlage als Anlage bei.

Der Landesverband der DLRG möchte den Wachturm nicht mehr auf der Brücke sondern neben der Brücke auf dem Strand aufstellen.

Es wird angeregt, im Bereich der „Meereslounge“ einen weiteren Einstieg ins Wasser vorzusehen (möglichst in südlicher Richtung). Insgesamt seien mehr Wassereinstiege wünschenswert.

Weiterhin wird angeregt, den Spielbereich noch mehr auszugestalten.

Die Höhe der Brücke solle insgesamt so niedrig wie möglich gewählt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Der vorliegenden Entwurfsplanung für den Neubau der Mittelbrücke am Wyker Badestrand wird mit den vorgenannten Änderungen (mehr Wassereinstiege, bessere Ausgestaltung Spielbereich, Brücke so niedrig wie möglich) zugestimmt.
Das Ingenieurbüro Ramboll b&o, Jürgen-Töpfer-Straße 48, 22763 Hamburg wird beauftragt, die Planung gemäß vorliegendem Zeitplan voranzutreiben.

Die erforderlichen Mittel sind im Wirtschaftsplan für 2022 bereitzustellen.

13. Neubau Mittelbrücke
hier: Auftragsvergaben
Vorlage: Stadt/002444/1

Bürgermeister Hess berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Gemäß Hauptsatzung der Stadt Wyk auf Föhr liegen die Auftragsgrenzen für den Bürgermeister bei 40 T € brutto für Bauaufträge und bei 20 T € brutto für Architekten- und Ingenieurleistungen. Die Auftragsgrenzen für den Finanzausschuss liegen bei 200 T € brutto für Bauaufträge und bei 75 T € brutto für Architekten- und Ingenieurleistungen. Bei darüberhinausgehenden Auftragshöhen ist ein Beschluss durch die Stadtvertretung erforderlich.

Für das Projekt „Neubau der Mittelbrücke“" werden eine Vielzahl von Beauftragungen erforderlich sein, die über die v.g. Auftragsgrenzen des Bürgermeisters oder des Finanzausschusses hinausgehen.

Um zeitnah, unabhängig von Sitzungsterminen, Aufträge erteilen zu können, wird vorgeschlagen, eine „vereinfachte Auftragsvergabe“ im Rahmen des Haushalts- und Wirtschaftsplanes der Stadt und des Hafenbetriebes, wie schon in bewährter Form beim Projekt AquaFöhr angewandt, anzuwenden. (siehe Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2019)

Folgende Vorgehensweise wird vorgeschlagen:

Der prognostizierte Mittelbedarf für jedes Jahr wird jeweils im Wirtschaftsplan des Hafenbetriebes und im städtischen Haushalt eingestellt.

Im Rahmen dieser Mittel pro Jahr darf der Bürgermeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Finanzausschusses und des Hafenausschusses per Eilbeschluss Aufträge erteilen, so dass die eigentlich gem. Hauptsatzung je Auftrag erforderlichen Beschlüsse entfallen.

Die sogenannten Ausschüsse und die Stadtvertretung werden regelmäßig über den Projektfortschritt (Kosten/Termine/Qualitäten) informiert.

Im Falle von absehbaren Überschreitungen des Jahres-Budgets muss vor Auftragserteilung ein entsprechender Beschluss der Stadtvertretung abgewartet werden. (Erhöhung Jahres-Budget/Vorgehen gem. Hauptsatzung)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die vorgeschlagene Vorgehensweise:

Der prognostizierte Mittelbedarf für jedes Jahr wird jeweils im Wirtschaftsplan des Hafenbetriebes und im städtischen Haushalt eingestellt.

Im Rahmen dieser Mittel pro Jahr darf der Bürgermeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Finanzausschusses und des Hafenausschusses per Eilbeschluss Aufträge erteilen, so dass die eigentlich gem. Hauptsatzung je Auftrag erforderlichen Beschlüsse entfallen.

Die sogenannten Ausschüsse und die Stadtvertretung werden regelmäßig über den Projektfortschritt (Kosten/Termine/Qualitäten) informiert.

Im Falle von absehbaren Überschreitungen des Jahres-Budgets muss vor Auftragserteilung ein entsprechender Beschluss der Stadtvertretung abgewartet werden. (Erhöhung Jahres-Budget/Vorgehen gem. Hauptsatzung)

14. Neubau Mittelbrücke
hier: Auftragsvergabe Baugrunduntersuchung
Vorlage: Stadt/002444

Bürgermeister Hess berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Anlass
Für den Neubau der Mittelbrücke ist eine umfangreiche Untersuchung der Bodenverhältnisse (Land- und Seeseitig) erforderlich.
Am 12.04.2021 wurden geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Grundlagen
Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe vom 03.04.2021 an:

- Erdbaulabor Gerowski
- Bieter 2

Nach Ablauf der Angebotsfrist und anschließender Angebotseröffnung der Angebote am 26.04.2021 liegen zwei Angebote vor:

- Erdbaulabor Gerowski (Angebot vom 21.04.2021)
- Bieter 2 (Angebot vom 21.04.2021)

Inhaltliche und rechnerische Angebotsprüfung

Die Angebote der Bieter:

- Erdbaulabor Gerowski
- Bieter 2

wurde inhaltlich und rechnerisch geprüft. Es wurden keine Fehler festgestellt.

Vergabevorschlag

Der Bieter *Erdbaulabor Gerowski* hat nach Prüfung der Angebotsunterlagen das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Das geprüfte Angebot endet mit

Angebotssumme netto		36. 300,00 €
Mehrwertsteuer	19%	6.897,00 €
Angebotssumme brutto		43.197,00 €

Es wird empfohlen, den Auftrag an das *Erdbaulabor Gerowski*, in Höhe von 43.197,00 Euro brutto, zu erteilen.

Kostenverfolgung Projekt „Neubau Mittelbrücke

Gesamtbuget:	4.965.800,00
Beauftragte Leistungen:	
(Generalplanungsleistung, Vermessung),	656.629,72
Auftrag Bodengutachten	36300,00 €
Restbudget:	**4.272.870,00**

Eine Kostendeckung für die Erteilung des Auftrags besteht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Aufgrund des Angebots vom 21.04.2021 erhält das *Erdbaulabor Gerowski* den Auftrag in Höhe von 43.197,00 Euro brutto für die Baugrunduntersuchung und die Erstellung des Gründungsgutachtens.

Der Bürgermeister hat gemäß §65 Abs.4 der Gemeindeverordnung Schleswig-Holstein entschieden, den Auftrag an das *Erdbaulabor Gerowski* zu erteilen.

Die Stadtvertretung nimmt die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Kenntnis.

15. Erweiterung des digitalen Sitzungsdienstes
hier: Zuschuss für private IT-Ausstattung durch Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Wyk auf Föhr sowie Erlass einer Richtlinie als Anlage zur Geschäftsordnung
Vorlage: Stadt/002438

Bürgermeister Hess berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Bezüglich der Ausweitung des digitalen Sitzungsdienstes und Einsparung von Papier wurde das Amt gebeten, die Ausstattung der Mandatsträger mit digitalen Endgeräten zu prüfen. Das Thema ist nicht neu, scheiterte in der Vergangenheit jedoch an finanziellen und/oder rechtlichen Grundlagen.

Im Laufe des Jahres 2020 wurde das Kommunalverfassungsrechts wie folgt geändert:

Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:
   „(4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger können für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse , der Ortsbeiräte oder sonstigen Beiräte genutzt wird, einen Zuschuss erhalten. Das Nähere ist in einer Satzung zu regeln."

Durch diese Änderung wurde die Möglichkeit geschaffen, Mandatsträgern einen **Zuschuss für die private IT-Ausstattung** zu zahlen, die für den Sitzungsdienst genutzt wird.

Eine Ausstattung der Mandatsträger mit Endgeräten ist u.a. aus folgenden Gründen nicht zu empfehlen. Dies zeigen auch Erfahrungen einer anderen Verwaltung, welche Mandatsträger ausgestattet hat, künftig aber eine Bezuschussung von privaten Endgeräten bevorzugen würde.

- Eine Ausstattung wäre nur mit einheitlichen Geräten sinnvoll. Hier können jedoch persönliche Präferenzen an Gerät, Software und Handhabung der Anwender nicht berücksichtigt werden. Dies mindert die Akzeptanz bei den Mandatsträgern.
- Eine Ausstattung würde zu regelmäßig wiederkehrenden Investitionskosten i.H.v. ca. 1.000 € je Mandatsträger führen.
- Hoher Aufwand für Beschaffung (Vergaberecht), Konfiguration und Installation.
- Zur Verfügung gestellte Geräte dürfen nicht privat genutzt werden.

Die Einführung eines Zuschusses für die private IT-Ausstattung hätte hingegen u.a. folgende Vorteile:

- Die organisatorische Abwicklung lässt sich praktikabel realisieren.
- Zuschussmodell ist für alle Gemeinden gleichermaßen umsetzbar.
- Die Pauschale deckt weitere Nebenkosten wie z.B. Druckkosten ab.
- Mandatsträger nutzen das ihnen geläufige Gerät und müssen sich nicht an eine andere Handhabung gewöhnen.
- Der Zuschuss belastet den kommunalen Haushalt nicht so stark wie eine Investition für die Ausstattung. Stattdessen gibt es eine gleichbleibend planbare Ausgabe.
- Geräte sind bereits vorhanden und müssen nicht aufwendig beschafft werden.
- Die Konfiguration und Installation der Geräte entfällt.
- Einheitliche Regelung für alle Mandatsträger (auch bürgerliche Mitglieder) möglich.
- Die Sitzungsdokumente sind in der APP passwortgeschützt und können nicht durch andere Nutzer eingesehen werden.

Für die Umsetzung muss eine entsprechende Regelung in die Entschädigungssatzung der Stadt Wyk auf Föhr aufgenommen werden. Die Verwaltung hat daher

1. den in der Anlage beigefügten Entwurf einer 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Wyk auf Föhr sowie

2. die anliegende Richtlinie für die Nutzung des Ratsinformationssystems der Stadt Wyk auf Föhr als Anlage zur Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und die städtischen Ausschüsse der Stadt Wyk auf Föhr

erarbeitet.

Die Zahlung eines Einmalbetrages soll auf Antrag möglich sein. Scheidet jemand vor Ablauf der Wahlzeit aus, müssten überzahlte Beträge dann erstattet werden.

Die technischen Hinweise für die Anschaffung von Endgeräten seien verteilt worden. Herr Schenck stehe für eine Beratung bereit.

Es wird deutlich gemacht, dass es wünschenswert wäre, wenn man sich überall mit den gleichen (WLAN) Zugangsdaten wie im Amtsgebäude anmelden könne.

Die Umsetzung soll zu spätestens September 2021 erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

1. Die anliegende 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung für die Stadt Wyk auf Föhr wird beschlossen.

2. Die anliegende Richtlinie für die Nutzung des Ratsinformationssystems der Stadt Wyk auf Föhr wird als Anlage zur Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und die städtischen Ausschüsse der Stadt Wyk auf Föhr

16. Bebauungsplan Nr. 53 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet nördlich der Umgehungsstraße (L 214) und westlich des Hemkweges und der Grundstücke am Kohharderweg
hier: Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002095/4

Herr Müller verlässt aufgrund von Befangenheit den Sitzungssaal.

Frau Dr. Ofterdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr hat am 02.04.2015 den Aufstellungsbeschluss für die die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 für einen Teilbereich des Gebietes nördlich der Umgehungsstraße (L 214) zwischen dem Ortsteil Boldixum und der Westgrenze des bestehenden Gewerbegebietes der Stadt Wyk auf Föhr gefasst.

Anlass für die Aufstellung ist die Absicht, das bestehende Gewerbegebiet nach Westen zu erweitern. Weiterhin sollen mit der Erweiterung des Gewerbegebietes u. a. Entwicklungsmöglichkeiten für vorhandene Betriebe unmittelbar nördlich der Landesstraße geschaffen werden (Baumarkt, Baustoffhandel, Abfallverwertung). Die besondere Großflä-

chigkeit dieser Nutzungen erfordert die Ausweisung entsprechender Sondergebietsflächen.

Der von der Bau- und Planungsabteilung des Kreises Nordfriesland, die mit der der Ausarbeitung der Planunterlagen beauftragten wurde, erstellte Entwurf des Bebauungsplans hat vom 11.12.2019 bis zum 13.01.2020 öffentlich ausgelegen. Anschließend wurde die förmliche Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Zum Zeitpunkt der Beteiligung waren die potenziellen Ausgleichsflächen noch nicht gesichert und es lag auch noch kein Maßnahmenkonzept für die Gestaltung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen vor. Entsprechend hat die untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens eine Sicherstellung von Flächen mit entsprechendem Maßnahmenkonzept gefordert. Dieses wurde zwischenzeitlich erstellt und mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland abgestimmt.

Nachdem das Beteiligungsverfahren durchgeführt wurde und das Konzept zur Umsetzung artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen vorliegt, können die eingegangenen Stellungnahmen geprüft und der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Wyk aus dem Jahr 2009 sind die betreffenden Flächen als gewerbliche Fläche, Sonderbauflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft dargestellt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans decken sich zum überwiegenden Teil diesen mit Darstellungen und entwickeln sich damit aus dem geltenden Flächennutzungsplan. Lediglich die Zweckbestimmungen der Sonderbauflächen stimmen nicht mit den zukünftigen Festsetzungen überein. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach Rücksprache mit der Landesplanungsbehörde nicht erforderlich (E-Mail vom 17. Dezember 2019). Der Flächennutzungsplan wird daher im Wege der Berichtigung angepasst.

Sie macht deutlich, dass der Bau- und Planungsausschuss dafür ausgesprochen bei den Flächenbegrenzungen für die Wohnbebauung die Wohn- und Nutzfläche und nicht die Grundfläche zu wählen. Dies wird auch von der Stadtvertretung so gesehen.

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr.53 der Stadt Wyk auf Föhr abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung geprüft und entsprechend der Abwägungsvorschläge in der Anlage „Auswertung der Stellungnahmen zu Bebauungsplan Nr. 53 der Stadt Wyk auf Föhr“ beschlossen.

2. Der Amtsdirektor wird beauftragt denen, die Stellungnahmen abgegeben haben, das Ergebnis der Beschlussfassung mitzuteilen.

3. Aufgrund des § 10 des BauGB sowie nach § 84 der LBO beschließt die Stadtvertretung den B-Plan Nr.53 für das Gebiet nördlich der Umgehungsstraße (L 214) und westlich des Hemkweges und der Grundstücke am Kohharderweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit der vorgenannten Änderung (Grundfläche/Wohn- und Nutzfläche), als Satzung.

4. Die Begründung wird gebilligt.

5. Der Beschluss des B-Planes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.amtfa.de eingestellt ist und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

6. Der Bürgermeister wird beauftragt, den F-Plan zu berichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: 19

Davon anwesend: 19

Ja-Stimmen: 18

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Ausschussmitglieder bzw. Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Herr Till Müller

Im Anschluss an die Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nimmt Herr Till Müller wieder an der Sitzung teil.

17. Vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 im Bereich Ecke Sandwall und Große Straße (Sandwall 1), hier: Aufstellungsbeschluss Vorlage: Stadt/002439

Frau Dr. Ofterdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Das bestehende Gebäude auf dem Grundstück Sandwall 1 soll durch einen Neubau ersetzt werden. Geplant ist ein Wohn- und Geschäftshaus. Über das Bauvorhaben wurde bereits in der 25. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 09. Dezember 2020 anlässlich eines Bauantrages beraten. Für die Umsetzung des Vorhabens ist die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 im Bereich Ecke Sandwall und Große Straße erforderlich, voraussichtlich in folgenden Punkten:

- Erhöhung der Grundflächenzahl (B-Plan 17: GRZ 0,4),
- Erhöhung der zulässigen Vollgeschosse (B-Plan 17: höchstens 1 Vollgeschoss),

- Erhöhung der Geschossflächenzahl, aufgrund der höheren Geschossigkeit (B-Plan 17: GFZ 0,65),
- Erweiterung der Baugrenzen (B-Plan 17: bestandsorientiert),
- Änderung der Bauweise in offene Bauweise (B-Plan 17: geschlossene Bauweise).

Hinsichtlich der Festsetzungen der geltenden Ortsgestaltungssatzung können zusätzlich entsprechende Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen erforderlich werden.

Um eine zügige Schaffung des Planungsrechts zu fördern und die Umsetzung des Bauvorhabens in einem festgelegten Zeitraum und nach den mit der Stadt abgestimmten Vorgaben sicherzustellen, wird die Aufstellung einer vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans nach den Bestimmungen des § 12 BauGB empfohlen.

Die Stadt kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Stadt abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet (§ 12 Abs. 1 BauGB).

Als zusätzliches Planungsziel wird die gastronomische Nutzung des Erdgeschosses aufgenommen.

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. 17 für das Gebiet „Große Straße / Mittelstraße und Teilgebiet Rungholtstraße“ soll im Bereich Ecke Sandwall und Große Straße (Sandwall 1) wie folgt geändert werden: Auf der Grundlage des Entwurfes für den Neubau auf dem Grundstück Sandwall 1 sollen die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche geändert werden. Hierzu zählen:

    a. Die Erhöhung der Grundflächenzahl,

    b. Erhöhung der zulässigen Vollgeschosse,

    c. Erhöhung der Geschossflächenzahl,

    d. Erweiterung der Baugrenzen,

    e. Änderung der Bauweise in offene Bauweise.

2. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

    a. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des geplanten Neubaus auf dem Grundstück Sandwall 1 geschaffen werden,

    b. hinsichtlich der geplanten Nutzung als Wohnhaus sollen mit der Planung insbesondere die Wohnbedürfnisse der einheimischen Bevölkerung berück-

sichtigt werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB),

c. hinsichtlich der geplanten Nutzung als Geschäftshaus soll die Planung insbesondere der Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches in der Innenstadt dienen (Einzelhandelskonzept Wyk auf Föhr 2020 (als in Aufstellung befindliches Planungsziel), § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB),

d. aufgrund des durch den Leerstand verursachten Erscheinungsbildes im Bereich Sandwall soll sich das Planvorhaben positiv auf das Ortsbild auswirken (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).

3. Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 soll nach den Bestimmungen des § 12 BauGB als vorhabebezogene Änderung des Bebauungsplans aufgestellt werden.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

5. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll ein vom Vorhabenträger beauftragtes Planungsbüro und mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt werden.

6. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange) wird nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

7. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass die vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.

8. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass sich die Öffentlichkeit im Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb einer Frist von 14 Tage ab bewirkter Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Planung äußern kann (§ 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreterinnen/ Vertreter:	19
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	1
Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreterinnen / Stadtvertreter bzw. Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlos-

sen.

18. Verkehrs- und Mobilitätskonzept der Stadt Wyk auf Föhr
Hier: Beschlussfassung
Vorlage: Stadt/002440

Herr Frädrich berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Für eine zukunftsweisende und verantwortungsbewusste Mobilität auf Föhr

Mobilität ist ein Grundbedürfnis der Menschen, eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Notwendigkeit und eine unverzichtbare Grundlage, auch für den Tourismus. Eine auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) konzentrierte Mobilität, die sich daraus ergebene PKW-zentrierte Infrastruktur und der sich daraus ergebene Verkehr ist jedoch, grade für eine Insel wie Föhr inmitten des Nationalparks und Weltnaturerbes Wattenmeer, unter Berücksichtigung der damit verbundenen, vielfältigen negativen Auswirkungen künftig nicht mehr zeitgemäß.

Für die langfristige Sicherung Föhrs, als attraktiver Lebensraum und Urlaubsort, ist die Schaffung von zukunftsfähigen, d.h. anderen, besseren und bewussteren Mobilitätsangeboten erforderlich.
Nachhaltige Mobilität stellt die Fortbewegung aller Interessensgruppen sicher und minimiert gleichzeitig den ökologischen Fußabdruck, hält also die negativen Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich.
Nachhaltige Mobilität ist ökologisch verträglich (ressourcenschonend, emissionsarm, regenerativ), sozial gerecht und inklusiv (barrierefrei zugänglich, verfügbar, erschwinglich) und ökonomisch sinnvoll (kostendeckend, auf Dauer ausgelegt).
Konkret bedeutet das, im Zuge einer Verkehrswende eine maximale Verlagerung auf nachhaltige Verkehrs- und Fortbewegungsmittel wie z.B. den ÖPNV, On-Demand-Dienste, Fahrzeuge mit alternativen bzw. klimaneutralen Antriebssystemen und den Rad- und Fußverkehr anzustreben.

Es muss das Ziel sein, ein Basisangebot an nachhaltigeren Mobilitätsformen und -infrastrukturen zu schaffen und anzubieten. Politik und Verwaltung gestalten die Rahmenbedingungen, damit es allen leichter fällt, das ökologisch nachhaltig Richtige zu tun. Nur so kann sich eine zukunftsfähige Mobilitätsroutine ausbilden. Es werden Strukturen benötigt, die die klimafreundliche Fortbewegung vor Ort erleichtern. Es muss attraktiver werden, dass eigene Auto stehen zu lassen und das Fahrrad oder den Bus zu nehmen. Insulaner, wie auch Gäste, werden die Möglichkeit haben, die Insel ohne Einschränkungen im Hinblick auf Komfort und Erschwinglichkeit nachhaltig zu erfahren.

Ein zielorientiertes Mobilitätsmanagement gewinnt in der integrierten Verkehrsentwicklungsplanung zunehmend an Bedeutung. Eine nachhaltige Verkehrsentwicklung beinhaltet neben dem traditionellen Infrastrukturausbau und verkehrslenkenden Maßnahmen auch nachfragebeeinflussende Maßnahmen des Mobilitätsmanagements. Maßnahmen, die das Verkehrsverhalten hin zum Mobilitätsverbund beeinflussen, können einen signifikanten Beitrag zur Verkehrsentlastung und zur Eingrenzung von Emissionen leisten.

Der Tourismus, als maßgeblicher Verkehrserzeuger auf der Insel Föhr, erfährt gegenwärtig, wie auch zukünftig, aufgrund zunehmender Übernachtungszahlen und Gebietsentwicklungen einen Aufschwung. Diese Entwicklung führt besonders in der touristischen Hochsaison während der Sommermonate zu einer Erhöhung des Verkehrsauf-

kommens auf der Insel. Im Gegensatz hierzu steht eine vergleichsweise geringe Verkehrsbelastung außerhalb der stark touristisch geprägten Sommermonate. Die verkehrsinfrastrukturellen Rahmenbedingungen sind entsprechend mit einer stark schwankenden Verkehrsnachfrage konfrontiert, die es konfliktarm und möglichst leistungsfähig abzuwickeln gilt.

Eine nachhaltige Verkehrsentwicklung im Sinne der, unter anderem Seitens der Politik anvisierten, Mobilitätswende ist dabei nicht ausschließlich als Beitrag zum Klimaschutz zu verstehen, sondern auch im Besonderen zur zentralen Steigerung der Lebensqualität und der Zukunftssicherung auf der Insel Föhr.
Bei der Erarbeitung des Mobilitäts- und Verkehrskonzeptes sind die Mobilitätsbedürfnisse der
Insulanerinnen und Insulaner, wie auch die Bedürfnisse der Touristinnen und Touristen von zentraler Bedeutung.

Die Grundlegenden Leitfragen, an denen sich das vorliegende Mobilitäts- und Verkehrskonzept orientiert, forcieren neben dem Personenverkehr auch den Waren- und Güterverkehr der Insel. Wie kann eine Verkehrswende hin zu nachhaltiger Mobilität mit leistungsfähigem ÖPNV, anwendungsorientierter Elektromobilität, Rad- und Fußgängerverkehr gelingen, in der die Anzahl der Autos deutlich reduziert ist? Wie lässt sich ein umweltfreundlicher und zugleich leistungsfähiger Waren- und Güterverkehr organisieren?

Die Erarbeitung des vorliegenden Verkehrs- und Mobilitätskonzeptes für die Insel Föhr im Allgemeinen, und die Stadt Wyk im Speziellen, folgt einem vierstufigen Bearbeitungsmodell, welches sich im Aufbau der schriftlichen Ausarbeitung widerspiegelt.

Bestandsanalyse: Verkehrsinfrastruktur, Mobilitätsangebot, Verkehrserhebung, Netzqualität, Stärken und Schwächen
Zielstruktur: Abstimmung von Leitzielen und Unterzielen
Maßnahmenentwicklung: Entwicklung und Ausarbeitung von Projektskizzen zur Umsetzung einer nachhaltigen Mobilität, Potentialanalyse
Handlungskonzept: Kategorisierung, zeitliche Umsetzbarkeit, Zuständigkeiten

Das Zielsystem gliedert sich in ein sogenanntes Leitbild, welches übergeordnet durch die Umsetzung verschiedener Maßnahmen erreicht werden soll.
Die dem Leitbild unterstellten Leitziele beziehen sich auf die anzustrebende Entwicklung der einzelnen Verkehrsmittel und des Güter- und Warenverkehrs. Da die Leitziele der Umsetzung des Leitbildes dienen, stehen sie nicht in einem Konflikt zueinander.
Die Entwicklungsziele bezwecken die Erreichung der Leitziele und sind in ihrer Formulierung spezifischer.

Weiteres Vorgehen

Für die zukünftige Ausrichtung des Mobilitätssektors ist ein ganzheitlicher Ansatz entscheidend, der ökologische, ökonomische und soziale Faktoren gleichermaßen berücksichtigt.

Das vorliegende Verkehrs- und Mobilitätskonzept der Insel Föhr benennt 20 Schlüsselmaßnahmen und -bereiche (SM_), für deren Umsetzung die finanzielle Unterstützung durch Förderprogramme von Bund und Land heute kaum besser sein könnten, um eine nachhaltige Mobilität auf Föhr über Förderungen ermöglichen zu können.

Bei allen im Rahmen des Konzeptes thematisierten Schlüsselmaßnahmen handelt es sich um Impulse zur Lenkung des angestrebten Mobilitätswandels auf der Insel Föhr.

Das Konzept bietet die Möglichkeit, Einzelmaßnahmen entsprechend eines Baukastensystems aufzugreifen und umzusetzen.

Es wird empfohlen, über politische Beschlüsse erste Schlüsselmaßnahmen zu definieren, die zunächst weiterverfolgt werden sollen. Durch vertiefende Untersuchung und Abstimmung mit allen Prozessbeteiligten sollte dann die Umsetzungsfähigkeit geprüft werden.

Bei allen Maßnahmen sollte der Fokus zunächst auf dem Schaffen von neuen Angeboten, nicht auf der Erzeugung von Einschränkungen liegen, um eine hohe Akzeptanz bei Bürgerinnen und Bürgern sowie Touristinnen und Touristen zu erreichen.

Es wird weiter angeregt, den Aufgabenbereich des Mobilitätsmanagements für die Insel Föhr personell im Amt Föhr-Amrum zu besetzen.

Die Zuständigkeit bezieht sich unter anderem auf die Betreuung und Begleitung aller Mobilitätsmaßnahmen, dazu gehört insbesondere die Beantragung von Fördergeldern. Die Bearbeitung sämtlicher der im Rahmen des Konzeptes entwickelten Maßnahmen steht in enger Kooperation mit dem Nachhaltigkeitsbeauftragten der Föhr Tourismus GmbH.

Nach einer regen Diskussion im Fachausschuss über die Inhalte, Maßnahmen und Ergänzungsvorschläge herrschte Konsens darüber, dass folgende Punkte in der Umsetzung zusätzlich berücksichtigt werden sollen:

- Integration der Grünzüge ins das Fahrradwegenetz
- Aufruf an die Bevölkerung Missstände an Radwegen zu melden
- Bau eines Kreisverkehres Boldixumer Kreuzung
- Zurückstellung der Umsetzung des Kreisverkehres an der Kreuzung Heymannsweg/L214/Koogskuhl
- Bau einer Querungshilfe L214 (Höhe Friedhof)

Dies befürworten auch die Mitglieder der Stadtvertretung

Es wird en bloc abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Der Ausschuss für Energie, Umwelt und Verkehr empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlüsse zu fassen:

a) das Verkehrs- und Mobilitätskonzept wird grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen und
die Handlungsempfehlungen werden bei der weiteren Bearbeitung künftig berücksichtigt

b) Die im Konzept aufgeführten Schlüsselmaßnahmen für die Stadt Wyk auf Föhr werden, je nach Prioritätensetzung und verfügbaren Haushaltsmitteln, umgesetzt
(siehe Seite 67, SM_05, SM_08 – SM_10, SM_12 – SM_17 und SM_19)

c) Eine Priorisierung der Maßnahmen erfolgt nach vertiefenden Untersuchungen und Abstimmungen mit allen Prozessbeteiligten

d) Das Verkehrs- und Mobilitätskonzept soll, sobald die Pandemiebestimmungen dies zulassen, im Zuge einer Öffentlichkeitsveranstaltung den Einwohnerinnen und Einwohner vorgestellt werden

e) Im Zusammenhang mit den Schlüsselmaßnahmen, die die gesamte Insel Föhr betreffen, wird eine Beratung und Beschlussfassung im Fachausschuss Föhr vorgeschlagen. Zudem wird darum gebeten, für die weitere Bearbeitung des Mobilitätsmanagements die personellen Voraussetzungen im Amt Föhr-Amrum zu schaffen (Seite 67, SM_01- SM_08; SM_11, SM_17 - SM_20)

19. Beteiligung der Stadt Wyk auf Föhr an der Gründung der Wohnungsbaugenossenschaft Föhr-Amrum eG
Vorlage: Stadt/002441

Bürgermeister Hess berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinden der Inseln Föhr und Amrum beabsichtigen die gemeinsame Gründung der Wohnungsbaugenossenschaft Föhr-Amrum eG.

Zweck der Genossenschaft ist nach Ziffer 2.1 des Entwurfs der Satzung die Förderung der sozialen Belange und der Wirtschaft ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung auf den Inseln Föhr und Amrum. Insbesondere soll die Genossenschaft bezahlbares, ökologisches und selbstbestimmtes Wohnen in dauerhaft gesicherten Verhältnissen und lebenswerter und stabiler Nachbarschaft fördern. Hierzu kann die Genossenschaft gemäß Ziffer 2.2 des Satzungsentwurfs Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln, veräußern und betreuen sowie alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen.

Im Einzelnen wird auf den Satzungsentwurf (Anlage 1), den Abwägungsbericht zu den Vor- und Nachteilen der Rechtsform Genossenschaft (Anlage 2) und den Wirtschaftsplan (Anlage 3) verwiesen.

Die Planungen und Vorarbeiten für die Gründung der Wohnungsbaugenossenschaft laufen seit dem Jahr 2019. Im August 2020 fanden dann auf Amrum und Föhr zwei Informationsveranstaltungen für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der amtsangehörigen Gemeinden zur Genossenschaftsgründung statt. Anschließend erfolgte die Vorab-Anzeige der Gründung bei der Kommunalaufsicht des Kreises Nordfriesland gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 GO. Dieses erste Anzeigeverfahren konnte inzwischen erfolgreich abgeschlossen werden.

Nach Beschlussfassung der Gemeinden auf Föhr und Amrum über die Beteiligung an der Gründung der Wohnungsbaugenossenschaft wird das zweite Anzeigeverfahren durchgeführt (§ 108 Abs. 1 Satz 3 GO). Sobald auch dieses abgeschlossen ist, kann die Gründungsversammlung der Wohnungsbaugenossenschaft stattfinden. In dieser konstituiert sich der Aufsichtsrat nach Ziffer 23.1 des Satzungsentwurfs aus gewählten und entsandten Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wiederum bestellt den Vorstand der Wohnungsbaugenossenschaft (Ziffer 20.4 des Satzungsentwurfs).

Im Anschluss erfolgt die Gründungsprüfung durch einen Prüfungsverband. Vorgesehen ist hierfür der Genossenschaftliche Prüfungsverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Nach der Gründungsprüfung wird die Wohnungsbaugenossenschaft beim Registergericht angemeldet.

Es wird die Gefahr gesehen, dass Entscheidungswege verlängert werden. Zudem wird auf anfallende Transaktionskosten bei einer Veräußerung von Grundstücken an die Genossenschaft hingewiesen.

Der Wirtschaftsplan der Genossenschaft wird kritisch gesehen. Dieser müsse dringend überabeitet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genossenschaft nicht öffentlich ausschreiben müsse, was einen zeitlichen Vorteil berge.

Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Beschluss:

1. Die Stadt Wyk auf Föhr beschließt die Beteiligung an der Gründung der Wohnungsbaugenossenschaft Föhr-Amrum eG und den Abschluss des als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurfs. Die Stadt Wyk auf Föhr beteiligt sich mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 3.000,- EUR.

2. Die Stadt Wyk auf Föhr bestellt den Bürgermeister und im Verhinderungsfall seine Stellvertretung als Vertreter in die Generalversammlung der Wohnungsbaugenossenschaft Föhr-Amrum eG für die ersten beiden Geschäftsjahre (bis 31. Dezember 2022).

3. Die Stadt Wyk auf Föhr übt ihr Entsendungsrecht gemäß Ziffer 23.1 des Satzungsentwurfs aus und entsendet den Bürgermeister als Aufsichtsratsmitglied der Wohnungsbaugenossenschaft Föhr-Amrum eG.

4. Die Vertretung der Stadt Wyk auf Föhr in der Generalversammlung wird ermächtigt und angewiesen, im Rahmen der 1. Generalversammlung die nicht entsandten Aufsichtsratsmitglieder der Wohnungsbaugenossenschaft Föhr-Amrum eG zu wählen.

20. Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldungen.

Mit diesem Tagesordnungspunkt ist der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Bürgermeister Hess bedankt sich für die Aufmerksamkeit und verabschiedet die Öffentlichkeit.